

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 171. Montag, den 19. Juni 1820.

Universitätsnachricht.

Am 12. Juni hielt der Stud. jur. Herr Christian Herrmann Weiße aus Leipzig, ein Sohn unseres verehrten Herrn Oberhofgerichtsraths und Professors Dr. Christian Ernst Weiße, im Hörsaale der Juristenfakultät die jährliche Gedächtnisrede wegen der bekannten Bornschen Stiftung, deren Genuß ihm von unserm hochverehrten Magistrat nach Verdienst zugestanden worden war. Er handelte in seiner Rede mit vieler Einsicht und Sprachfertigkeit de causis quae ad jurisprudentiam apud Romanos ad tantam perfectionem adtollendam faciebant, und schloß dieselbe mit rührender Erwähnung der würdigen Stifter dieser wohlthätigen Unterstützung junger juristischer Studiosen und mit achtungsvoller Dankagung an die würdigen Herren Collatoren. — Das Programm, durch welches von Seiten der Juristenfakultät zur Anhörung dieser Gedächtnisrede eingeladen wurde und das den Herrn Ordinarius, Oberhofgerichtsrath und Prof. Dr. Biener zum Verfasser hat, enthält: *interpretationum et responsorum praesertim ex Jure Saxonico sylloge. Cap. IV. ad mand. Sax: „Die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend, vom J. 1783.*

Der erste Stifter dieses Stipendii war Jakob Born, Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, welcher den 12. Juni 1709 starb. Sein einziger Sohn, Johann Franz, Domherr und Stiftrath zu Merseburg, Direktor des Leipz. Consistoriums und Oberhofgerichtsassessor, (gestorben am 9. April 1732.) verbesserte dasselbe nachmals, und es besteht das Capital in 1000 Thalern, dessen Interessen für einen Studirenden der Rechte zu 2jährigem Genuß bestimmt sind, es muß jedoch derselbe entweder der Sohn eines Beisigers der Juristenfakultät, oder eines Schöppen, dann eines Rechtsherrn, oder endlich eines Leipziger Bürgers seyn. — Die Collatur hat eigentlich der jedesmalige Aelteste in der Bornschen Familie, in Ermangelung eines dazu Fähigen aber der Rath zu Leipzig und die Administration besorgt die Juristenfakultät.

Erziehungsmaximen.

(Eingesandt.)

1. §.

Mache dich nicht dem Zöglinge durch beständiges Schelten und Tadeln verhaßt.